



Standesamt
Lindenstraße 1
57548 Kirchen (Sieg)
Tel: 0 27 41 688-810
standesamt@kirchen-sieg.de
www.kirchen-sieg.de
Öffnungszeiten
Mo. - Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
Mo. zus. 13:30 - 16.00 Uhr
Do. zus. 13.30 - 18.00 Uhr

Liebe Eltern, bitte beachten Sie folgendes:

Die Geburt Ihres Kindes muss beim Standesamt Kirchen (Sieg) angemeldet werden. Die hierfür benötigte Geburtsanzeige wird automatisch vom Krankenhaus an das Standesamt übermittelt. Dennoch ist zur abschließenden Beurkundung per Terminvereinbarung ein **persönlicher Kontakt** zum Standesamt erforderlich. Terminvereinbarungen können unter den nebenstehenden Kontaktdaten oder online unter www.kirchen-sieg.de getroffen werden.

Es sind folgende Unterlagen zur Beurkundung mitzubringen:

- **Personalausweis oder Reisepass beider Eltern** zwecks Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit → Hinweis für Nicht-EU-Ausländer, ausländische Flüchtlinge oder Asylsuchende: Eine Duldung, Aussetzung der Duldung, Auskunftsnaheise, Fiktionsbescheinigungen, Aufenthaltsgestattungen, Konventionspässe mit einschränkenden Vermerken oder ähnliche Dokumente gelten nicht als Identitätsnachweis. Aufgrund dessen kann keine ordnungsgemäße Beurkundung erfolgen!
- umseitiges Formular „**Erklärung der Eltern zur Namensführung des Kindes**“ mit der Unterschrift beider Elternteile
- bei **miteinander verheirateten Eltern:**
 - Eheurkunde und
 - bei Eheschließungen in Deutschland **zwischen dem 01.01.2009 und 01.11.2018 zusätzlich** auch die Geburtsurkunden beider Eltern
 - Bei Eheschließung und/oder **Geburt im Ausland** bitte **Geburtsurkunde/Ehenachweise im Original mit Übersetzung** eines anerkannten Dolmetschers oder eine internationale Urkunde
- bei nicht miteinander verheirateten Eltern bzw. wenn eine Ehe nicht mittels Heirats- oder Eheurkunde nachgewiesen werden kann:
 - die Geburtsurkunde der Mutter (ggfls. mit deutscher Übersetzung),
 - die Geburtsurkunde des Vaters (ggfls. mit deutscher Übersetzung)
 - falls vorhanden: die bereits vor der Geburt abgegebene Vaterschaftsanerkennung
 - falls vorhanden: die bereits vor der Geburt abgegebene Sorgeerklärung
 - bei **geschiedenen oder verwitweten Müttern:** Zusätzlich die letzte Eheurkunde und Nachweis über die Auflösung der letzten Ehe (Scheidungs Urteil/Beschluss, Sterbeurkunde des Ehegatten) wichtig: Ein Scheidungsdokument muss einen Vermerk über die Rechtskraft der Scheidung aufweisen!!

Ist eine Vaterschaftsanerkennung noch nicht erfolgt und soll vor der Beurkundung des Kindes beim Standesamt Kirchen (Sieg) durchgeführt werden, müssen beide Elternteile gemeinsam zum Standesamt kommen. Gleiches gilt, sofern das Kind den Namen des Vaters als Geburtsnamen erhalten soll (Namenserteilung).
- bei **Spätaussiedlern:**
 - zusätzlich zu den o. g. Urkunden auch die **Namenserklärung über die Streichung des Vatersnamens (Registriarschein bzw. bereits abgegebene Erklärung nach § 94 BVFG)**
- Bei Personen, die der deutschen Sprache nicht oder nur unzureichend mächtig sind, ist zwingend ein **Dolmetscher** hinzuzuziehen.

Einzelfallabhängig kann das Standesamt zur Klärung des Sachverhaltes die Vorlage weiterer Urkunden und Nachweise verlangen. Die Auflistung ist daher nicht abschließend.

Hinweis: Ausländische Urkunden müssen übersetzt und ggfls. apostilliert bzw. legalisiert vorgelegt werden.

Sofern ein oder beide Elternteile nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, ist es ggfls. erforderlich, dass die Kindesmutter und der Kindesvater gemeinsam beim Standesamt vorsprechen. Ohne Beachtung der vorgenannten Punkte kann eine Beurkundung nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen erfolgen!!!

Erklärung der Eltern zur Namensführung des Kindes

Art. 10 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB), § 1617 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Familienname, ggfls. Geburtsname, Vorname(n) der Mutter	Staatsangehörigkeit der Mutter
Familienname, ggfls. Geburtsname, Vorname (n) des Vaters	Staatsangehörigkeit des Vaters

Namensführung des Kindes

Wichtiger Hinweis

Bitte informieren Sie sich beim Standesamt, ob die von Ihnen gewählte Namensführung rechtlich möglich ist. Wenn Sie sich unsicher sind, können Sie die Namensanzeige offen lassen und die Beurkundung zurückstellen. Den **Namen des Kindes müssen Sie jedoch innerhalb eines Monats direkt beim Standesamt anzeigen**. Die Schreibweise der Vornamen richtet sich nach den allgemeinen Regeln der Rechtschreibung, außer wenn trotz Belehrung eine andere Schreibweise verlangt wird. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass die Schreibweise der Namen und die Angabe von ausländischen Sonderzeichen (z. B. á, à, ç, š, ž, ě, ě) korrekt ist. **Bitte beachten Sie, dass nach der Beurkundung durch das Standesamt keine Änderungen oder Ergänzungen mehr möglich sind.**

Vorname(n) des Kindes

Das Recht, dem Kind einen Vornamen zu erteilen, steht den sorgeberechtigten Eltern gemeinsam zu. Bezeichnungen, die ihrem Wesen nach keine Vornamen sind, dürfen nicht gewählt werden. Zwei Vornamen können zu einem Vornamen verbunden werden. Eine solche Verbindung sollte nicht mehr als einen Bindestrich enthalten. Auch die gebräuchliche Kurzform eines Vornamens ist als selbständiger Vorname zulässig. Für Jungen sind nur männliche, für Mädchen nur weibliche Vornamen zulässig. Lässt ein Vorname Zweifel über das Geschlecht des Kindes aufkommen empfehlen wir einen weiteren, den Zweifel ausschließenden Vornamen, beizufügen. In Zweifelsfällen gibt das Standesamt gerne Auskunft.

Gestaltung des Familiennamens eines Kindes

Das Kind deutscher verheirateter Eltern erhält den gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) der Eltern als Geburtsnamen. Führen die Eltern keinen gemeinsamen Ehenamen, so **bestimmen** sie den Familiennamen, den der Vater oder die Mutter zur Zeit der Erklärung führt oder einen aus den Namen der Eltern gebildeten Doppelnamen, zum Geburtsnamen des Kindes. Die Bestimmung können die Eltern in Verbindung mit der Geburtsanzeige treffen, **spätestens aber einen Monat nach der Geburt des Kindes**. Diese Bestimmung gilt automatisch auch für alle weiteren Kinder.

Sind die Eltern nicht verheiratet, erhält das Kind den Familiennamen der Mutter. Die Mutter kann jedoch, mit Einverständnis des Vaters, dem Kind den Familiennamen des Vaters oder einen aus den Familiennamen beider Eltern gebildeten Doppelnamen erteilen. Hierzu ist eine gesonderte Beurkundung beim Standesamt notwendig.

Haben die nichtverheirateten Eltern bereits vor der Geburt die gemeinsame elterliche Sorge erklärt, kann der Familienname, wie bei miteinander verheirateten Eltern ohne Ehenamen, gemeinsam durch einfache Erklärung bestimmt werden. **Bei Ehegatten ohne Ehe name oder nicht verheirateten Eltern mit bereits bestehendem gemeinsamen Sorgerecht, gilt dieses ausgefüllte und unterschriebene Formular als Bestimmung des Geburtsnamens des Kindes.** Für evtl. weitere mögliche Namenskonstellationen werden Sie beim Standesamt gerne individuell beraten.

Bei einem Kind ausländischer oder gemischtnationaler Eltern unterliegt grundsätzlich der Name des Kindes dem deutschen Recht. Die Erklärung über die Rechtswahl in ein anderes nationales Recht, dem ein oder beide Elternteil(e) angehören ist ebenso wie die Namenswahl vor der Beurkundung der Geburt des Kindes von den Eltern abzugeben. Der Heimatstaat, dessen Staatsangehörigkeit das Kind mit der Geburt erworben hat, erkennt einen von den Eltern bestimmten Vornamen oder eine Bestimmung des Familiennamens nach deutschem Recht nicht immer an. Eine dem Heimatrecht nicht entsprechende Namensbestimmung sollte mit der Zuständigen Heimatbehörde oder der konsularischen Vertretung des Heimatlandes abgestimmt werden.

Durch Ihre Unterschrift bestätigen Sie, von den o. g. Ausführungen Kenntnis erlangt zu haben.

Geburts-/Familienname des Kindes (Name, Nom, Apellidos, Cognome, Naam, Soyadi, фамилия, العائلة اسم)

Vorname(n) des Kindes (Forenames, Prénom, Nombre propio, Prenomi, Voornamen, Nome próprio, Adi, имя, اسم)

Ausländische Namensbestandteile - z.B. Vatersname (отчество), Eigennamen, Namenskette (نسب)-

Ort, Datum

Unterschrift Mutter

Unterschrift Vater